

STAATLICHE BEIHILFE



Dieses Factsheet soll den Antragstellern in erster Linie die im Programm angewandten Regeln für staatliche Beihilfen erläutern und sie beim Ausfüllen des Abschnitts zur Selbstüberprüfung der staatlichen Beihilfen im Antragsformular unterstützen.

Interreg-Finanzierung verstößt normalerweise nicht gegen die Wettbewerbsregeln, ABER wenn doch,

müssen die VORSCHRIFTEN für STAATLICHE BEIHILFE angewandt werden.

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn **ALLE** der folgenden **fünf Kriterien** erfüllt sind:

1. Der Empfänger der Beihilfe ist ein "Unternehmen", das im Rahmen des Projekts eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
2. Die Beihilfe wird vom Staat gewährt, was bei jedem Interreg-Programm der Fall ist.
3. Die Beihilfe verschafft einen wirtschaftlichen Vorteil (einen Nutzen), den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.
4. Die Beihilfe begünstigt selektiv bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter.
5. Die Beihilfe verfälscht den Wettbewerb und den Handel innerhalb der Europäischen Union oder droht ihn zu verfälschen.



Rechtsgrundlage:

- Verordnung Nr. 651/2014/EU
- Verordnung Nr. 1407/2013/EU
- Verordnungen (EU) 2021/1237 und (EU) 2023/1315, zur Änderung der Verordnung 651/2014/EU

Alle eingereichten Anträge werden einer spezifischen Beihilfeprüfung unterzogen, die sich auf die fünf oben genannten Kriterien konzentriert. Die Prüfung wird von den Mitgliedstaaten während der Projektevaluierungsphase durchgeführt.



Die Prüfung der staatlichen Beihilfe durch den Mitgliedstaat wird durch eine Selbstbewertung unterstützt, die alle Projektpartner während der Antragsphase ausfüllen müssen - mit Ausnahme der Antragsteller von kleineren Projekten.

Die Fragen der Selbstbewertung konzentrieren sich auf den Status als "Unternehmen" (Kriterium 1) der Partner (d.h. des federführenden Partners oder eines Projektpartners) und auf das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils für das Unternehmen (Kriterium 3).

Beschreibung	Adresse	Kontaktdaten	Motivation	Kostenplan	Projektfinanzierung	Staatliche Beihilfe
Staatliche Beihilfe Selbstüberprüfung: Staatliche Beihilfe						
DE HU						
Kriterium I: Ist der Partner durch das Projekt an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt? Bitte prüfen Sie dies anhand der nachfolgenden Fragen. Antworten Sie mit Ja/Nein und erläutern Sie dies kurz.						
Frage zur Staatlichen Beihilfe		Antwort	Begründung			
1. Wird der Antragsteller Aktivitäten umsetzen und/oder Güter/Dienstleistungen anbieten, für die es einen Markt gibt?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Text hier eingeben			
2. Gibt es im Projekt Aktivitäten/Güter/Dienstleistungen, welche von einem Anbieter gewinnbringend bereitgestellt werden könnten (auch wenn dies nicht die		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Text hier eingeben			
DE HU						
Kriterium II: Erlangt der Partner einen unangemessenen Vorteil durch das Projekt? Bitte prüfen Sie dies anhand der nachfolgenden Fragen. Antworten Sie mit Ja/Nein und erläutern Sie dies kurz.						
Frage zur Staatlichen Beihilfe		Antwort	Begründung			
1. Plant der Antragsteller die wirtschaftlichen Aktivitäten des Projekts selbst durchzuführen, d.h. der Antragsteller wählt keinen externen Anbieter z.B. im Zuge einer öffentlichen Vergabe?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Text hier eingeben			
2. Wird der Antragsteller, oder jeder andere Marktakteur, der nicht als Projektpartner im Projekt involviert ist oder die angesprochene Zielgruppe durch die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Projekt Vorteile erhalten, welche der/die nicht über seine/ihre normale wirtschaftliche Tätigkeit erreicht hätte (d.h. Vorteile, die er/sie nicht erreicht hätte, wenn es die Projektfinanzierung nicht gegeben hätte)?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Text hier eingeben			
Ergebnis der Selbstüberprüfung Staatliche Beihilfe:		Beantworten Sie bitte alle Fragen, damit das Ergebnis angezeigt werden kann.				

Zu Kriterium 1 (Unternehmen): Im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts gilt jede Einrichtung, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, als Unternehmen - unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. In diesem Sinne kann jede juristische Person und öffentliche Einrichtung ein Unternehmen sein. Entscheidend ist, ob die jeweilige Einrichtung im Rahmen des Projekts Aktivitäten plant, die als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden können.

Wirtschaftliche Tätigkeit bedeutet, dass Güter und/oder Dienstleistungen auf dem Markt angeboten werden. Dabei ist es nicht entscheidend, ob durch die Maßnahmen (im Rahmen des Projekts) ein Gewinn erzielt wird oder nicht oder ob die Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt kostenlos angeboten werden.

Für Staatliche Beihilfe relevante Aktivitäten:

Für Staatliche Beihilfe relevante Aktivitäten:

AGVO / De-minimis
n.a.



Die beihilfenrechtliche Prüfung durch den Mitgliedstaat spiegelt alle fünf Kriterien wider, stützt sich auf die Selbstbewertung, kann aber auch die Selbstbewertung der Projektpartner überstimmen.

Die Ergebnisse der beihilferechtlichen Prüfung können zu einem oder mehreren der folgenden Szenarien führen:

1. **Keine Relevanz für staatliche Beihilfe.** In diesem Fall werden keine vertraglichen Bedingungen für eine staatliche Beihilfe festgelegt.
2. **Risiko einer staatlichen Beihilfe, die beseitigt werden kann.** In diesem Fall kann der Begleitausschuss das Projekt unter bestimmten Auflagen genehmigen, die in den Fördervertrag aufgenommen werden, um den Grund für die staatliche Beihilfe zu beseitigen (z.B. weite Verbreitung bestimmter Projektergebnisse, auch an Wettbewerber).
3. **Direkte staatliche Beihilfe wird an einen oder mehrere Partner gewährt.** In diesem Fall wird das gesamte dem betreffenden Partner zugewiesene Budget oder ein bestimmter Teil davon (in Verbindung mit bestimmten beihilferelevanten Tätigkeiten) als **staatliche Beihilfe betrachtet, die nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder in Ausnahmefällen nach der De-minimis-Regelung gewährt wird.**
4. **Indirekte staatliche Beihilfe wird an Dritte außerhalb der Projektpartnerschaft gewährt.** In diesem Fall wird eine Vertragsbedingung festgelegt, die einen Schwellenwert für die an Dritte gewährte Beihilfe festlegt.

Formen der staatlichen Beihilfe in Interreg AT-HU

Direkte Beihilfe (an Projektpartner gewährt)	Indirekte Beihilfe (an Dritte gewährt)
<p>AGVO Art. 20 - Ausnahmeregelung für Interreg von den Vorschriften für staatliche Beihilfen <i>Die Beihilfeintensität darf 80% nicht überschreiten (einschließlich aller öffentlichen Mittel)</i></p>	<p>AGVO Art. 20a - neue Regelung für indirekte staatliche Beihilfen (Beihilfe von ATHU-Projektpartnern an Endbegünstigte) <i>die einem Unternehmen, das Endbegünstigte der Projektaktivitäten ist, gewährte Beihilfe darf 22 000 EUR nicht überschreiten</i></p>
<p>De minimis <i>Der Gesamtbetrag von De-minimis-Beihilfen darf 200 000 EUR je Mitgliedstaat nicht übersteigen, einschließlich aller De-minimis-Beihilfen, die in den vorangegangenen drei Steuerjahren gewährt wurden.</i></p>	

Die **De-minimis Erklärung ist ein obligatorischer Anhang des Antragsformulars**, mit dessen Hilfe festgestellt werden kann, ob die für den Projektpartner gewährte De-minimis-Beihilfe zusammen mit den früheren De-minimis-Beihilfen den Schwellenwert von 200.000 EUR pro Mitgliedstaat für eine solche Finanzierung erreicht.

Der De-minimis-Schwellenwert gilt pro "einziges Unternehmen". Ist ein Projektpartner Teil einer Unternehmensgruppe, wird die gesamte Gruppe als ein einziges Unternehmen betrachtet und der De-minimis-Schwellenwert gilt für die gesamte Gruppe.

Wenn Sie Fragen zur staatlichen Beihilfe haben oder Hilfe beim Ausfüllen der Selbstbewertung benötigen, wenden Sie sich bitte an den/die Regional Koordinator*in Ihrer Region oder - im Falle ungarischer Projektpartner - an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Handel, das im Rahmen des Programms als ungarische Nationale Behörde fungiert.

Kontaktinformationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://interreg-athu.eu/en/contact/>